



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch einmal die Anträge Hammerstein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Noch einmal die Anträge Hammerstein.



Die Hammersteinschen Anträge haben selbst in der abgeschwächten Gestalt, in der sie zuletzt auftraten, viele Teilnahme gefunden. Besonders haben sich Synoden der preußischen Landeskirche, nicht bloß im Osten, sondern auch in Rheinland-Westfalen und in den neuen Provinzen, mit den gedachten Anträgen befaßt, meist zustimmend, selten abwehrend. Gewiß werden demnächst auch größere Synoden dieses interessante Thema verarbeiten. Gegen die im Hintergrunde stehenden eigentlichen Wünsche der Herren Hammerstein-Brüel-Stöcker hat insbesondre Professor Benschlag seine beredten Worte gerichtet. Man hat, wie fast immer in solchen Streitigkeiten, das Gefühl, daß jedes tiefere Eindringen in die scheinbar leichte Parteifrage neue erhebliche Schwierigkeiten enthülle, sowohl theoretische wie praktische. Unsere dreihundertjährige Kirchenverfassungsgeschichte ist doch auch nicht auszustreichen, und ihre dogmatische Begründung (oder sollen wir sagen Entschuldigung) will auch studirt sein. Das ist schon viel; und es erhebt uns ganz gewiß über den wunderlichen Standpunkt, der stets an die Triumphe der römischen Kirche den Wunsch nach ähnlichen Freiheiten der evangelischen Kirche knüpft, als ob das gleiche Wort Kirche alle Ungleichheit auslöschte.

Selbst das äußerlichste Stück in den Forderungen, daß die evangelische Kirche vom Staat besser dotirt werden müsse, ist bei aller Harmlosigkeit und bei seiner unzweifelhaften Berechtigung ein schweres Stück. Die Zeitungen haben aus einer Quelle, die nicht offiziell ist, berechnet, daß die für die katholische Kirche gemäß der Bulle De salute animarum festgesetzte Dotation thatsächlich jetzt weit überschritten wird, womit ja nichts Auffallendes geschehen würde. Die evangelische Kirche erhalte lange nicht so viel als die katholische, obwohl sie sich zu ihr wie 62 : 36 verhalte. Es ist das Manko förmlich berechnet worden auf rund 174 Millionen Mark. Bei diesen Zahlen bleiben so viele Fragezeichen, daß man ganz mit Recht erst eine Landtagskommission beauftragt wissen will, das Genauere über die verschiedene Ausstattung der beiden Kirchen zu ermitteln.

Gesetzt, die Sache sei festgestellt, daß die evangelische Kirche stiefmütterlich behandelt werde, wie wird das Abgeordnetenhaus die Gerechtigkeit herstellen? Soll bei dem nicht zu bezwingenden Defizit der Etat für die Kirchen erhöht werden? Jetzt, da viele Tausende von kleinen und mittlern Beamten schon jahrelang auf Aufbesserung warten? Oder soll die jetzige Gesamtausgabe für die

Kulte nur anders verteilt werden, nach der Seelenzahl von 62 : 36? wobei die Katholiken verkören, was die Evangelischen gewannen? Welch ein Geschrei würde das werden über Verletzung „heiliger Verträge,“ obwohl es sonst feststeht, daß Staatsgesetze durch andre Staatsgesetze geändert werden können. Wir glauben allerdings, daß dieser Weg der „ausgleichenden“ Gerechtigkeit bei uns jetzt nicht gangbar sei. Aber sehr interessant wäre es, zu sehen, wie sich das Zentrum zu einer erhöhten Forderung für die evangelische Kirche stellte. Weiter hat es keinen Zweck. Will man wirklich ausgleichen, so kommt man an der Rücksicht auf Seelenzahl nicht wohl vorbei. Spafshaft ist es nur, wenn der eine behauptet, die katholische Kirche brauche mehr bei ihrer größern Fülle von Kultushandlungen, der andre, sie bedürfe weniger wegen ihres Cölibats. Noch spafshaftere Ideen von dem Heranziehen der reichen Jesuiten werden besser verschwiegen.

Biel tiefer greift der Hammersteinsche Antrag auf größere Freiheit der evangelischen Kirche vom Staat. Schon dies ist auffallend, daß der Antrag nicht deutlicher ist. Denn wir haben eine Einwirkung auf die Kirche seit dreihundert Jahren, die sich von der des Staates wesentlich nicht unterscheidet. Der König ist konstitutioneller Beherrscher des Staates und — als summus episcopus — nichtkonstitutioneller Beherrscher der evangelischen Kirche in Preußen. In andern deutschen Staaten ist es ähnlich. Man streitet sich noch darüber, ob der Umstand, daß das evangelische Kirchenregiment im Reformationszeitalter an die Städte und an die Landesfürsten gekommen ist, ein bloßer Notstand gewesen sei, oder ob es in der Natur der evangelischen Glaubensansicht liege, daß diese Einrichtung der Kirchenpolitik sich gebildet hat. Wir sind der ersteren Ansicht, und unsre Kirchenpolitik ist seit 1848 leise dahin gerichtet, daß sich der Staat in Bezug auf die Landeskirche mehr der eigentlichen Regierung entschlägt. Aber wir werden die Trennung der evangelischen Kirche von diesen beiden Herrschaftsfaktoren A des Staates, B der Staatskirche, die in Oberkirchenrat und Provinzialkonsistorium erscheint, nicht erleben. Von dem Ministerium Falk ist allerdings in ersterer Beziehung einiges Gute geschehen, wofür die Dankbarkeit sich bisher nicht recht deutlich ausgesprochen hat. In dem Gesetz vom 3. Juni 1876 wird immer noch in § 22 und 23 eine Reihe von staatlichen Rechten aufgezählt. Allgemein gilt der Grundsatz, daß kirchliche Gesetze nur so weit rechtsgiltig sind, als sie mit einem Staatsgesetze nicht im Widerspruche stehen (§ 13). Bevor ein beschlossenes Gesetz kirchlicher Art dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist erst durch eine Erklärung des Staatsministeriums (nicht bloß des Kultusministers) festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. Das ist den Urhebern der Hammersteinschen Anträge besonders schmerzlich, daß man den kirchlichen Entschlüssen nicht den direkten Zugang zum Könige als Kirchenlenker verstatet. Thatsächlich ist es ja anders; bevor das Ministerium von den Beschlüssen der

Generalsynode etwas hört, weiß der König alles, was vorgegangen ist, und da das Ministerium bei uns bekanntlich nicht selbst regiert, sondern der König, so ist eine Entscheidung des Ministeriums gegen den Willen des Königs in wichtigen Fragen nicht denkbar. Wenn der König aber einem Widerspruche des Staatsministeriums gegen eine evangelische Velleität zustimmt, so ist hundert gegen eins zu wetten, daß das Staatsinteresse dies rechtfertigt.

Gegen diesen allgemeinen Gedanken möchten wir daher nichts einwenden. Wir haben in der evangelischen Kirche nicht das geringste Interesse, den Staat zu schädigen und zu schwächen. Ob es aber der Fall sein würde, kann in concreto das Staatsministerium, das höchste verantwortliche Organ, am besten beurteilen.

Im einzelnen freilich stecken in dem genannten Artikel 23 und 24 mehrere Bestimmungen, worin der Kirche unnützer Zwang angethan wird, z. B. in der staatlichen Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Stellen, die in dem bisherigen Umfange bestehen bleiben soll. Weshalb wir aber auch diese Paragraphen nicht streichen möchten, liegt in dem andern Umstande, der eben von den Herren Hammerstein-Brüel-Stöcker nicht gern erwähnt wird, an der Konstruktion der Landeskirche selbst. Man frage sich einmal unbefangen, was damit gewonnen würde, wenn eine Angelegenheit, bei der bisher der Kultusminister zu entscheiden oder doch mitzuwirken hatte, allein von dem evangelischen Oberkirchenrate oder einem Konsistorium erledigt würde. Diese Behörden werden vom Könige ernannt, die Geistlichen wie die Juristen. Sie sind nicht von der Kirche aus in ihre Ämter gekommen, sie fühlen sich als Staatsbeamte, wie die andern auch. Manche dieser Geistlichen sind ja auch persönlich in der Seelsorge mit Hingebung thätig, aber das ist zufällig, ich möchte sagen, es ist eine pekuniäre Veranlassung dabei. Denn der Staat sucht überall zu sparen. Aber es ist für die Sache keine Besserung, wenn das, was dem Kultusministerium entzogen wird, an das landesherrliche Kirchenregiment übergeht, selbst wenn der Dezerent kein Militäröberprediger, sondern ein Seelsorger im vollen Sinne, z. B. ein Hosprediger oder ein so vorzüglicher Mann wie Generalsuperintendent Hoffmann oder Kögel ist. Könnte man aber, nach und nach, erledigte bisherige Staatsrechte den Kreis- und Provinzialsynoden u. s. w. übertragen, so wäre das etwas besseres. Denn in diesen kirchlichen Körperschaften wird sich in einigen Dezennien gewiß ein spezifisch kirchliches Interesse entwickeln, wie es den edeln Förderern der Synodalverfassung wie Hermann und Sydow stets vorschwebt hat.

Für jetzt ist das noch nicht der Fall. Wie die Anwendung der Verfassungsformen überhaupt, in verschiedenem Sinne gehandhabt, merkwürdig verschiedene Resultate ergibt, so ist es hier auch. Seit vielen Jahren geht durch unsre hohen landeskirchlichen Instanzen die Ahnung, es könnte leicht ein Umschwung an hoher Stelle die Früchte langjähriger gläubiger Bemühungen um die Kirche

rauben. Darum haben sie es für besonders dringende Pflicht gehalten, durch gute Ersatzmänner noch für eine ganze Generation die Stellen in gleichartiger Richtung zu erhalten. Das ist ganz natürlich, und wir sind fern davon, sie zu tadeln, oder zu sagen, diese Ersatzmänner seien nicht mit aller Gewissenhaftigkeit gewählt worden, oder gar zu wünschen, es möchte eine entgegengesetzte Richtung, etwa die Männer des Protestantenvereins, zum Siege kommen. Das ganze System ist nicht das richtige.

Es hat vor Zeiten Leute genug gegeben, die den Minister Eichhorn und das damalige Kirchenregiment haßten, weil sie deren orthodoxe Richtung mißbilligten. Wären durch eine Revolution Uhlich und die Lichtfreunde oder David Strauß ans Ruder gekommen und hätten im Regiment der Kirche und Schule entsprechende Verwüstungen angerichtet, so würde ihnen das Staatskirchenwesen keinen Widerwillen mehr eingeflößt haben. Wir sind gegenwärtig nicht ganz so unvorsichtig. Man könnte sagen, die Idee der selbstverwaltenden Genossenschaften greife um sich. Die Kirche ist eine solche. Durch den Dienst auf den unteren Stufen dieses Kirchenwesens erzeugt sich ein spezifisches Interesse für dasselbe, und wenn in solchem Dienst vielleicht nicht in schnellster Weise das Vollkommene entsteht, so werden doch üble Experimente und Radikalismus und auch Versteifung und Verhegung vermieden.

Wir haben einen Rahmen für eine solche Genossenschaftsordnung in der evangelischen Kirche. Wird sie einmal mehr in das Bewußtsein aufgenommen sein, so werden wir weiter kommen, und die Befugnisse der landeskirchlichen Verwaltung und des konstitutionellen Staatswesens werden sich nach und nach vermindern. Aufhören dürfen sie nie. Alle genossenschaftlichen Körper — und wir haben auf wirtschaftlichem Gebiete vorzügliche Organisationsentwürfe von Ed. Braun — bedürfen der staatlichen Leitung in der zentralen Instanz, und so wird auch kein Verständiger die Kirche rein als Genossenschaft denken. Aber sie darf nicht zu früh und nur um des Ganzen willen staatliche Begrenzung haben. Wo diese Grenze anfängt, darüber wollen wir uns auf die spezielleren Vorschläge der Herren Hammerstein-Stöcker hin, wenn sie erst vorgelegt worden sind, gern verständigen.

Wir haben bei der Freiheit der Kirche noch einen sehr wichtigen Punkt bis hierher verschoben. Man kann eben Freiheit der Kirche, als eines Ganzen gegenüber einem andern Ganzen wie dem Staate, allein im Auge haben, oder die Freiheit des Einzelnen in der Kirche von der Kirche auch noch schätzen. Bei den alten Staaten finden wir zuweilen, daß sich diese Seiten polarisch zu einander verhalten. Der Einzelne ist nichts, der Staat alles. Ähnlich ist es in der katholischen Kirche noch jetzt. Wie scharf tritt man dem Staat und den Ketzern im Interesse der römischen Institution entgegen, aber der Einzelne muß sich beugen in allem, was kirchlich geregelt werden kann. Keiner darf eigne Wege gehen, auch in ziemlich abgelegnen Gebieten, wie Psychologie, darf

der Katholik nur die Meinung befolgen, die kirchlich genehmigt oder doch als kirchlich probabel bezeichnet worden ist. Auch Bischöfe haben ihre Ansichten auf Befehl, um der Einheit des Kirchenregiments willen, in das Gegenteil verwandelt. Diese Freiheit der Kirche ist eben die auf willenlosen Gehorsam des Einzelnen gegründete Macht des Ganzen. Sie ist so wesentlich, daß die vom Papste gesegnete „Genfer Korrespondenz“ einmal schreiben konnte: „Es ist besser, daß die Welt schlecht, als daß die Kirche machtlos sei.“ Diese Macht imponirt noch jetzt manchen Menschen, auch Evangelischen, aber es ist sicher, daß sie durchaus umevangelisch ist. Darüber ist in unsern Tagen kein Wort mehr zu verlieren. Auch ist es in gewisser Beziehung mit dem Erfolge jener Macht kläglich bestellt. Denn was hat diese Macht der Kirche erreicht? Von den 350 Millionen Christen gehören fast die Hälfte, nämlich 165 Millionen dem römischen Schafstall nicht an, und von den übrigen sind gerade die Angesehensten unter den Männern immerlich dem Glauben entfremdet, was jedenfalls die Kirchenmacht als ziemlich oberflächlich erscheinen läßt. Wie es sich nun aber auch mit dieser Macht des Ganzen verhalten mag, die Hammersteinschen Anträge sind fern davon, ihr die protestantische Freiheit des Einzelnen schlechthin zu opfern. Aber das muß man einräumen, daß sie nicht das Geringste dazu thun, um dem Einzelnen noch einen Spielraum zu sichern. Namentlich wenn man einen der Mitunterzeichner, Dr. Stöcker, den beredten Parlamentarier und mutigen Volksredner, die Vorlagen des Freundes Hammerstein interpretiren hört, so fürchtet man etwas von Bergewaltigung der untern Kreise durch Hierarchie. Er hat das zwar „Dummheit“ genannt, ihm Hierarchismus unterzuschieben, aber seine Worte über den Protestantenverein zeigen ganz die Verachtung und den Übermut, der die hierarchische Richtung erfüllt, zugleich die Neigung von oben herab, kirchenregimentlich die Bösen auszuschießen.

Die beiden Stücke gehören zusammen, einmal die Geringschätzung der kirchlichen Lokalgemeinden, aus der nach der reformatorischen Lehre die ganze Kirchengemeinschaft erwächst und aus der sie allein ihre Berechtigung ableitet, und sodann die große Schätzung der einheitlichen Dogmatik und Predigt in dem ganzen Gebiete der Kirche. Der Aufbau von der Lokalgemeinde aus ist für manche dasselbe wie die Demokratie des Jahres 1848, der man das „von Gottes Gnaden“ entgegengesetzte. Gegenwärtig hat man sich auf dem politischen Gebiete damit ausgesöhnt, daß dem Könige „von Gottes Gnaden,“ der diese Würde auch behalten hat und behalten wird, eine demokratisch gewählte Volksvertretung als unentrinnbare Gesetzgebungs- und Kontrollmacht zur Seite tritt. Aber auf kirchlichem Gebiete hat man sich mit dem „von unten auf“ im Osten der preussischen evangelischen Kirche noch nicht recht befreundet. Die „Gemeindefkirchenräte“ haben keinen rechten Sinn für die Probleme der Theologie, auch keine höhere Bildung, sie scheinen nur „Material“ zu sein, das regiert zu werden bedarf, aber sie haben nicht mit zu sprechen. Dagegen geht diese Art von Aristokratie ziemlich mit dem staatsähnlichen Kirchenregimente Hand in Hand, von dem wir oben gesprochen haben. Denn wiewohl die Richtung der Anträge nicht die umevangelische Vernichtung der persönlichen Verschiedenheit in der Aneignung des Glaubens im Auge hat, so geht man doch so weit als möglich in dem Verdrängen des Persönlichen und Eigentümlichen, und dazu bietet sich als vortreffliches Mittel das bestehende einheitliche Konsistorialregiment dar, das seinen Zweck darin findet, die „Bekanntnisse“ des sechzehnten Jahrhunderts zur

administrativen Richtschnur für Preußen zu machen und den Zeitumständen entsprechend zu bestimmen, welche Abweichungen von den alten Symbolen bei den Pfarrern allenfalls geduldet werden können und welche nicht. Denn nicht jede Abweichung läßt sich bestrafen, weil die dreihundert Jahre einige alte Ansichten, die sich mit den ehrwürdigen Symbolen einst verbanden, nicht mehr gestatten zu verbinden. Es ist auch ganz richtig, daß darin eine große Schwierigkeit liegt. Man sieht zuweilen in der Festhaltung einer gewissen Lehrordnung und der Abweisung radikaler Predigt eine an sich unzulässige Einwirkung der Behörde. Das ist kurzichtig, insofern man dann verkennet, daß darin doch auch ein Schutz der einzelnen Gemeinden vor persönlicher Willkür enthalten ist. Aber freilich, auch das konsistoriale Verwalten ruht auf Willkür. Zu gewissen Zeiten wird von oben diese Richtung gefördert, zu andern Zeiten eine andre. Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts war das Kirchenregiment auf der Bahn des sogenannten Nationalismus, daneben bestand der Supranaturalismus mit etwas Sentimentalität, dann kam ein erfrischender, naiver Offenbarungsglaube zur Herrschaft, der zuweilen als reiner Christusglaube Katholiken und Protestanten einigte, seit den fünfziger Jahren ist wieder ein abgeschwächt orthodoxer Zug herrschend, abgeschwächt, insofern die Partei Stahl bei dem Versuche, die Union in Preußen zu zertrümmern, an dem königlichen Willen scheiterte und dann gelindere Saiten aufzog.

Alle solche Dinge sind den Gebildeten bekannt. Es giebt Evangelische, welche sich in der Erinnerung an solchen Wechsel der Verhältnisse zur Erbitterung treiben lassen, wenn einmal ein Konsistorium einer Gemeinde einen Geistlichen darum verweigert, weil er nicht den Glauben des Konsistoriums hat. Ein neuerer Philosoph sagt: „Der Mangel der einheitlichen Lehre, das Gefühl, statt in ihrem Namen vielmehr durch die subjektiven Ueberzeugungen der einzelnen Geistlichen geleitet zu werden, die Wahrnehmung, daß der Charakter dieser Ueberzeugungen in nicht unübersehbaren Zeiträumen beträchtlich wechselt, der nicht stets gerechte, aber nicht stets falsche Verdacht, daß auf diese Veränderungen der Druck politischer Motive von Einfluß ist, alle diese Umstände lassen die Kirche als eine Staatseinrichtung erscheinen, deren Druck mit Abneigung empfunden wird, weil er ein Gebiet trifft, auf dem der Gehorsam nicht gegen die innerliche Ueberzeugung streiten darf.“ Diese Stelle hat allerdings partikularistisch-orthodoxe Gegenden Deutschlands zur Basis, aber es ist noch nicht lange her, daß solche Stimmungen weit verbreitet waren. Die ideale Ausgleichung ein- und derselben Andachtsform mit der individuellen Ausprägung des Glaubens wird auf sich warten lassen. Wir haben oben die Hoffnung auf unsre zukünftige synodale Organisation kurz gezeichnet. Es mag jetzt nur noch wenige geben, die da sagen, wir gehen erst wieder in die Kirche, wenn ein gewisser Mut dazu gehört, hinein zu gehen. Die Stimmung ist hoffnungsvoller geworden, man sieht, daß es auf diesem kirchlichen Gebiete auch etwas zu thun giebt, zu retten und zu trösten, nah und fern, und daß der Streit über unergründliche Mysterien nicht alles ist.

Auch in dem letzten Punkte können wir den Hammersteinschen Neuerungen nicht ganz folgen, obwohl sie vielen Beifall finden. Wir meinen die Mitwirkung der Kirche bei der Anstellung der Theologieprofessoren. Natürlich meint man dabei zu vermeiden, daß die Geistlichen von ungläubigen Professoren für ihren Beruf verdorben werden. Diese Absicht ist ganz naturgemäß, aber sie geht von der Voraussetzung aus, daß sich durch die Kirche dergleichen vermeiden lasse.

Dann muß man konsequenterweise auch fordern, daß ein schon angestellter Professor, wenn er auf andre Wege kommt, entlassen und als Kirchenrendant oder Glöckner irgendwo untergebracht werde, wie es heutigen Tages bei Staatstheologen vorkommt, daß sie in die philosophische Fakultät übertreten. Auch die katholischen Behörden können Philosophen oder Theologen, die in Seminarien unkatholisch lehren, nicht dulden, entweder weisen sie dieselben an, eine andre Philosophie zu lehren, die katholisch ist, oder sie entziehen ihnen alle Zuhörer. So etwas müßte man nachahmen, wenn es ginge. Besser ist es, daß sich die Kirche neben dem Staate durch Seminarien die jungen Geistlichen vorbereitet und so Konkurrenzanstalten eröffnet. Denn allerdings ist dies ein richtiger Grundsatz, daß niemand gezwungen sein darf, sich eine Fachbildung anzueignen, die nach seinem und der Seinigen Urteil ihn unfähig macht, seinen Beruf zum Heile der Menschen auszuüben. Es muß also für alle Fälle gestattet sein, andre als staatliche Wege zu gehen. Aber für den Evangelischen ist die Sache überhaupt etwas andres als für den Katholiken. Wir finden es unerträglich, daß man die Theologie von der Universität fortweist und sie in Seminarien herabdrückt. Wir wissen es wohl, daß das Religiöse einen freien und hohen Ursprung hat und nicht ein Erzeugnis der Spekulation ist, aber wenn der Mensch seine religiösen Erfahrungen und seine religiöse Interpretation der Geschichte ausspricht, so thut er es in den wohlbekannten Formen der Sprache und Logik, und diese Gebiete sind längst von festen Gesetzen durchzogen, die ohne Zweifel fortfahren werden zu gelten, mag die Religion noch so wahr sein. Daher wollen wir keinen Riß dulden zwischen profanen und theologischen Wissenschaften. Und wenn die evangelische Kirche so herabgekommen sein sollte, daß sie wissenschaftliche Professoren der Theologie nicht mehr ertragen könnte, so müßte der Staat um seiner Kulturaufgabe willen diese Fakultät nicht eingehen lassen, allezeit aber ohne Zwang, die Wohlthat zu benutzen.

Praktisch ist aber die ganze Forderung der vielerwähnten Anträge sehr überflüssig. Sie geht wie der Katholizismus von der niedrigen Ansicht vom Staate aus, die man die „Nachwächteridee“ nennt. Aber der Staat leistet wirklich mehr und hat sogar ein „Gewissen,“ sodaß er zuweilen wie ein christlicher Staat auftritt. So hat er es nicht erst seit 1848, sondern weit früher schon so gut eingerichtet, daß die Professoren der Theologie der Kirche wirklich dienen. Die Fakultäten selbst machen für Vakanzien ihre Vorschläge, Leute, welche nicht bloß in der Wissenschaft, sondern auch in der Kirche stehen. Der Minister läßt sich noch andre Gutachten geben, auch vom evangelischen Oberkirchenrate, der gewiß besser orientirt ist als ad hoc zusammentretende Synodalkonferenzen. So fehlt es nicht an Material, auf welches hin der Minister entscheidet. Sollte es ihm weniger darauf ankommen, daß der Gewählte nicht bloß ein Gelehrter, sondern auch ein kirchlich unanstoßiger Mann ist, als einem Komitee von einigen Mitgliedern des Generalsynodalrates? Wenn er Mißgriffe macht, kann man dann sagen, daß sie durch eine neue kirchliche Instanz vermieden werden? Es liegt wirklich eine Verkleinerung der Fakultäten und des Ministers darin, wenn man die Mitwirkung eines kirchlichen Ausschusses bei der Wahl der Professoren für obligatorisch erklärt. Immer unter der Voraussetzung, daß es in Deutschland Fakultäten und Seminare giebt, die die ungebrochene Gläubigkeit des siebzehnten Jahrhunderts zu studiren Gelegenheit geben.